

Babett Edelmann-Singer, **Koina und Concilia. Genese, Organisation und sozioökonomische Funktion der Provinziallandtage im römischen Reich.** Heidelberger Althistorische Beiträge und Epigraphische Studien, Band 57. Verlag Franz Steiner, Stuttgart 2015, 363 Seiten.

Fünzig Jahre nach Erscheinen von Jürgen Deiningers grundlegendem Werk über die sogenannten Provinziallandtage des Römischen Reiches (Die Provinziallandtage der Römischen Kaiserzeit von Augustus bis zum Ende des dritten Jahrhunderts n. Chr. [München und Berlin 1965]) hat Babett Edelmann-Singer es unternommen, den Forschungsstand zum Thema in einer Monographie zu aktualisieren und die Thesen Deiningers kritisch zu überprüfen. Dabei war keine umfassende Neubehandlung der Provinziallandtage angestrebt, sondern eher eine Art kritischer Kommentar zur bisherigen Forschung mit vertiefenden Schwerpunktlegungen zu den Fragen, bei deren Beantwortung die Verfasserin zu grundlegend neuen Ergebnissen kommt. Diese Anlage der Arbeit hat beispielsweise zur Folge, dass die Landtage als Delegiertenversammlung der Lokalstaaten einer Provinz oder Teilprovinz in der Darstellung nur sehr selten in Erscheinung treten; tatsächlich werden diese Versammlungen zum ersten Mal auf Seite 184 angesprochen (im Zusammenhang mit dem Koinon der Provinz Asia), regelrecht thematisiert werden sie gar nicht. Häufig bezieht sich die Autorin, wenn sie von Maßnahmen der Koina oder Concilia schreibt, auf Akte des permanent amtierenden Stammpersonals (wie den Archiereis), ohne dass diskutiert wird, wie sie sich das Zusammenspiel der institutionellen Ebenen vorstellt.

Die Lektüre des Buches lohnt sich folglich in der Hauptsache für Spezialisten der Thematik, die unter anderem mit Deiningers Werk gut vertraut sind. Im Folgenden soll ein Überblick über die Ergebnisse der Studie gegeben werden, insofern die betreffenden Resultate beziehungsweise Thesen als neu zu bewerten sind beziehungsweise auf Quellen basieren, die zur Zeit des Erscheinens von Deiningers Monographie noch nicht bekannt waren. Wie Teile der bisherigen Forschungen ist Edelmann-Singer übrigens mit dem aus dem preußischen Staatsorganisationsrecht entlehnten Terminus »Provinziallandtag« nicht glücklich und bevorzugt die korrekteren (allerdings institutionengeschichtlich mehrdeutigen Begriffe) »Koina« beziehungsweise »Concilia«, verwendet allerdings auch den eingebürgerten Landtagsbegriff weiterhin.

Das Kapitel II ist der »Vorgeschichte und Entstehung der Provinziallandtage« gewidmet. Im zweiten Abschnitt (»Die Koina in vorrömischer Zeit«) ist sie nicht allzu weit von Deininger entfernt, der vor allem in dem im Laufe des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts auf kultische Verehrung des pergamenischen Herrscherhauses beschränkten ionischen Koinon (das anfangs wohl noch nicht so bezeichnet wurde) das Vorbild der ersten unter Augustus eingerichteten Provinziallandtage sah. Die Verfasserin stimmt dieser These zu (S. 40), betont aber, dass auch frühere, politisch selbständige

Koina bestimmte strukturelle Analogien zu den römischen Provinzkoina aufwies: »Sowohl hellenistische als auch kaiserzeitliche Koina besaßen beispielsweise Heiligtümer mit überregionaler Bedeutung als politische Zentren, prägten Münzen und finanzierten sich durch Beiträge der Mitgliedstädte« (S. 37). Auch der Abschnitt über »Das ionische Koinon. Eine Organisation mit Integrationspotential« liegt mit Deininger im Wesentlichen auf einer Linie, führt allerdings neue beziehungsweise zusätzliche Inschriftenpublikationen an, die vor allem personelle Kontinuitätsmomente über die Brüche von 133/129 v. Chr. und 29 v. Chr. hinweg illustrieren sollen. Bezüglich dieses Aspekts ist von besonderem Interesse die von Peter Herrmann publizierte Ehrung des Gaius Julius Epikrates (Mitt. DAI Istanbul 44, 1994, 203–236), der sowohl in dem alten »ionischen« Koinon (der republikzeitlichen Provinz Asia) als auch in dessen Nachfolgeinstitution, dem unter Augustus eingerichteten asianischen Koinon, die Funktion des Archiereus ausfüllte (S. 43).

In dem Abschnitt »Die Rolle der Koina im hellenistischen Herrscherkult und ihre Bedeutung bei der Installation prorömischer Feste« geht die Verfasserin zunächst der Frage nach, warum die im hellenistischen Herrscherkult profilierte Funktion des »Oberpriesters« (Archiereus) für etwa hundert Jahre aus der Überlieferung verschwindet, um dann den Namen für die am meisten in der Öffentlichkeit stehende Funktion der von Augustus genehmigten »reformierten« Landtage von Asia (und Bithynia) zu geben (S. 44 f.). Sie geht davon aus, dass die Konzeption und die aus der Tradition abgeleitete, das kultische Moment betonende Bezeichnung auf provinzielle Initiative zurückgehen und von Augustus akzeptiert wurden. Sodann fragt sie nach Kontinuitätsmomenten zwischen hellenistischem Herrscherkult und dem später durch den Provinziallandtag ausgeübten Kaiserkult und findet (mit Friedrich Münzer, Helmut Halfmann und Ronald Mellor) eine wichtige Brückenfunktion (oder »Transmitterfunktion«) in dem Thea-Roma-Kult in Verbindung mit der kultischen Verehrung römischer Statthalter (S. 51; vgl. auch F. Kirbihler / L. Zabrana, *Jahresh. Österr. Arch. Inst.* 83, 2014, 101–131 [Ephesos]). Im Fazit zu diesem Abschnitt über die vorrömische Zeit (S. 54 f.) konstatiert die Autorin, dass es »[e]ntgegen der communis opinio [...] weitreichende Kontinuitäten [gab], die allerdings am ehesten als eklektizistisches Konglomerat zu verstehen sind und weniger als bewusste Übernahme einer konkreten Funktion oder Institution«.

Der Abschnitt »Rom und die Koina in republikanischer Zeit« ist zunächst der Frage nach den Entstehungskontexten der ersten Provinziallandtage gewidmet. Edelmann-Singer attestiert der bisherigen Forschung und namentlich Jürgen Deininger, es sich »allzu leicht« gemacht zu haben, wenn sie sich auf den Quellennotstand beriefen und sich zurückhaltend in der Thesebildung zeigten. In den folgenden Unterabschnitten geht sie die einzelnen republikzeitlichen Provinzen noch einmal durch, aus denen Hinweise auf die Existenz von Koina vorliegen.

Den Auftakt bilden Sizilien und das »commune Siciliae«, dessen Behandlung im Wesentlichen das von Deininger vorgelegte Material und dessen Interpretation wieder aufnimmt (vgl. S. 56 Anm. 148). Hinzugefügt wird die Münzlegende ΣΙΚΕΛΙΩΤΑΝ, die offenbar von den griechischen Poleis Siziliens im Verbund zur Zeit Hierons II. geprägt wurden. Der resümierende Kommentar des Befundes ist eher zurückhaltend: »Deutlicher als bislang in der Forschung angenommen, lassen sich die hellenistischen Traditionen von Städtebund und Herrscherverehrung in Sizilien in ihrem Weiterbestehen in die römische Zeit hinein erahnen« (S. 57).

In dem Abschnitt über Macedonia tritt die Autorin dafür ein, das von Miltiades Hatzopoulos nachgewiesene hellenistische Koinon und die vier 167 v. Chr. eingerichteten Concilia als Vorformen des kaiserzeitlichen Koinon zu betrachten; sie diskutiert die (postulierte) Finanzhoheit und die (vermutete) Verwaltungstätigkeit dieser Institutionen und bringt tentativ eine »kontinuierlich existierende Koinon-Struktur vom Hellenismus bis in die Kaiserzeit« ins Spiel.

In dem Abschnitt über Asia ist besonders die im Jahr 2000 publizierte Ehrung für Menodoros von Pergamon als neue Quelle zu nennen (Suppl. Epigr. Graecum 50, 2000, 1211). Menodoros erscheint im Text als Mitglied des nach der römischen Gesetzgebung geschaffenen Rates (ἐν τῷ κατὰ τὴν Ῥωμαϊκὴν νομοθεσίᾳ βουλευτηρίῳ [Z. 13–14]). Sie wertet (plausibel und mit der Forschung) diese Phrase als Hinweis auf die 132/129 v. Chr. formulierte Lex provinciae Asiae, die demnach schon einen Passus über das Provinzkoinon enthalten habe, das lediglich (noch) nicht mit diesem Terminus bezeichnet wurde. Die Verfasserin nimmt an, dass das Koinon beziehungsweise Buleterion (ähnlich wie die makedonischen Concilia) ursprünglich als Verhandlungspartner der Siegermacht konstituiert beziehungsweise fortgeführt wurde.

Ein weiterer einschlägiger Neufund (vgl. S. 64; 68) ist ein Dekret des Koinon der Hellenen aus dem Jahr 71 v. Chr., das dieses hier erstmalig unter der Bezeichnung »Koinon« belegte Gremium als beschlussfähige Versammlung mit eigenem, fest zugeordnetem Personal wie Prohedroi und Grammateis dokumentiert (Th. Drew-Bear, *Bull. Corr. Hellénique* 96, 1972, 435–471). Als Octavian sich 30 v. Chr. nach Kleinasien begab, um dort ordnungspolitisch tätig zu werden, war, wie Deininger schreibt (Provinziallandtage a. a. O. 16 f.) »das asiatische Koinon [...] bereits eine feste Organisation mit einem Synhedrion, mit Festspielen und vermutlich mit einem Asiarchen an seiner Spitze« (vgl. S. 69). Im Wesentlichen werden Deiningers Thesen durch die Neufunde demnach bestätigt.

Der Abschnitt über Bithynia-Pontus bringt nichts wesentlich Neues. Gegen Deininger betont Edelmann-Singer den Quellenwert der »Griechischen Briefe« des Brutus, darunter fünf Briefe an das bithynische Koinon samt Antworten, die selbst als Pseudepigraphen »in jedem Fall auf historischen Fakten« beruhten (S. 73). Für Zypern und Kreta ergeben sich keine wesentlichen neu-

en Befunde. Auch für Lykien ist das römisch-lykische Foedus aus dem Jahr 46 v. Chr. (Suppl. Epigr. Graecum 55, 2005, 1452 = Année Epigr. 2005, 1487) als wichtiger Neufund zu registrieren, der das lykische Koinon als außenpolitische Vertretung der Lykier und als vertragsschließendes Gremium bezeugt (S. 82).

Die Einrichtungsgeschichte des asianischen Koinon wird als Muster für die nach Auffassung der Verfasserin weitgehend frühkaiserzeitliche, nämlich augusteische und claudische Durchsetzungsgeschichte der Koina beziehungsweise Concilia neuen Typs entwickelt. Die von vollständiger Entmündigung (siehe das warnende Beispiel Ägyptens) bedrohte Provinzialbevölkerung erkaufte sich demnach um »den Preis der religiös-kulturellen Unterwerfung« »ein kleines Stück politischer Repräsentation« (S. 89). Ausführlich argumentiert die Autorin, dass der anfänglich (29 v. Chr.: Cass. Dio 51, 20, 6–7) den »Romani in Asia consistentes« verordnete separate Divus-Cäsar-Kult bald erlosch beziehungsweise im Roma-und-Augustus-Kult des reformierten Koinon aufging (S. 89–93). Das für Asia gewählte Kultkonzept (Roma et Augustus) gewann eine ausschlaggebende Vorbildfunktion für die Einrichtung ähnlich (aber nicht genau gleichartig) konstruierter Institutionen im Osten und bald auch im Westen des Imperiums. Bezüglich Galatias optiert sie für 4 v. Chr. als Datum der Inaugurierung des Koinon als Träger des Herrscherkults (S. 98). Für Syrien ist die Installation eines analogen Koinon mittlerweile sicher für die augusteische Zeit belegt (vgl. Suppl. Epigr. Graecum 52, 2002, 1553). Für Lykien zeigt der Stadiasmus Patarensis gegen Deininger (Provinziallandtage a. a. O. 71), dass die Betrauung des lykischen Koinons mit dem Kaiserkult bereits unter Claudius und nicht erst unter Vespasian stattfand (S. 102 f.). Zudem ist durch die von Burak Takmer (Gephyra 4, 2007, 165–188) in Gestalt eines »Vorberichts« publizierte sogenannte Lex portorii provinciae Lyciae (zum ersten Mal in dieser Form) die zentrale Rolle der Bundesinstitutionen der Provinz Lykiens bei der Zollerhebung bezeugt (S. 104). Aller Wahrscheinlichkeit nach handelt es sich um eine Sonderregelung, die anlässlich der besonderen Umstände, unter denen Lykien provinzialisiert worden war, von Claudius konzediert wurde.

Nach den positiven Erfahrungen der Zentralregierung mit dem neuen Institut der (entweder neu begründeten oder zu Organen des provinziellen Kaiserkults umgewidmeten) Koina im Osten sei eine baldige und systematischer als bisher angenommen durchgeführte Übertragung der Einrichtung auf westliche Provinzen im Wesentlichen bereits unter Augustus beziehungsweise unter Claudius erfolgt. Beispiele sind die Tres Galliae (S. 107–109), Germanien (S. 109 f., wohl angesichts der bekannten Rückschläge nur temporär), die Hispaniae (S. 110–113), die Gallia Narbonensis (S. 113–126). Bei deren Behandlung steht eine grundsätzliche Neubewertung der Lex de flamonio Provinciae Narbonensis (CIL XIII, 6038; Année Epigr. 1987, 749) im Mittelpunkt. Die Urkunde ist bisher in der Regel als ein von der römischen Zentralregierung formuliertes Stiftungsdoku-

ment angesehen worden, das die Einrichtung typischer Landtagsinstitutionen für die Provinz Gallia Narbonensis bezeuge. Flankiert wurde diese Deutung von Tituli honorarii, die einen Trebellius Rufus in domitianischer Zeit als »ersten« (πρῶτος) Archiereus der Narbonensis bezeugen. Die Autorin weist demgegenüber nach, dass »πρῶτος« ohne Schwierigkeiten als Ehrenbezeichnung (und nicht chronologisch) verstanden werden kann, und tritt überdies mit guten Gründen dafür ein, die Lex de flamonio nicht als Text aus der kaiserlichen Zentrale, sondern als eine Selbstregulierung des bereits bestehenden narbonensischen Koinon zu verstehen. Akzeptiert man diese Neuinterpretation, steht einer Frühdatierung des narbonensischen Koinons, jedenfalls e silentio, nichts mehr im Wege.

Belege für die Einrichtung von Koina in julisch-claudischer Zeit existieren ferner für Britannien und Mauretanien (S. 126). Für die Alpenprovinzen, Pannonien, Thrakien, Rätien, Noricum und Dalmatien ist eine Frühdatierung möglich, aber nicht gesichert (S. 126–128). Die Africa proconsularis erhielt sicher erst unter Vespasian einen Provinziallandtag (S. 128). Das kilikische Koinon datiert wohl erst in hadrianische Zeit (S. 129); Ägypten bekam nie ein Koinon (S. 134–137); für die übrigen Provinzen liegen nur späte oder nur unsicher datierbare Zeugnisse vor. Resümierend wendet die Verfasserin sich gegen die These Deiningers, im Westen des Imperiums seien flächendeckend und systematisch erst unter Vespasian Provinziallandtage eingerichtet worden, und plädiert dafür, in der Einrichtung von Koina des asianischen Basistypus (29 v. Chr.) einen Grundzug augusteischer Politik zu sehen, die von den Nachfolgern weiterverfolgt wurde. Damit wäre auch die sogenannte Lex Krascheninnikoff hinfällig, der zufolge die Einrichtung von Provinziallandtagen als Gradmesser der Romanisierung einer Provinz dienen könne (S. 130). Die Autorin deutet die Koinapolitik als Implementierung eines »erfolgreichen bilateralen Kommunikationsmodells« (S. 131), wozu allerdings anzumerken ist, dass die eine Seite gewissermaßen mit dem Schwert an der Kehle kommunizierte.

Das Kapitel III ist dem »Rechtsstatus, Spitzenpersonal und Identifikationspotential der Provinziallandtage« gewidmet. Bezüglich des Rechtsstatus folgt Edelmann-Singer mit einer gewissen Zurückhaltung der These von Peter Herz, die Koina seien »auf der Basis des römischen Vereinsrechts organisiert gewesen« (S. 144). Für diese These lässt sich allenfalls ein Indizienbeweis führen, gegen den sich wiederum Indizien anführen lassen. Wie die Autorin selbst bemerkt, führten beispielsweise freigelassene Sklaven von Koina zuweilen den Gentilnamen »Publicius« (vgl. S. 152), wie Freigelassene von öffentlichen Körperschaften. Im Fazit plädiert die Autorin etwas vage für die Annahme eines gemischten Status der Koina, irgendwo zwischen lizenzierten Vereinen und Körperschaften öffentlichen Rechts (S. 152 f.).

Der Abschnitt über die »Spitzenfunktionäre der Provinziallandtage« kann auf eine breite Literaturbasis zurückgreifen; die ausführlich erörterten Details wie etwa

Prosopographica können hier nicht besprochen werden. Die Verfasserin verwendet den Kunstbegriff der »Koinarchie« (vgl. S. 161), um das zentrale Lenkungsamt der Landtage zu bezeichnen. (In den Quellen begegnen nur die Konkretisierungen wie Asiarch, Makedoniarch und Ähnliches.) Edelman-Singer schließt sich der *Communis opinio* an, die von einer Identität von Archierosyne und Koinarchie ausgeht (S. 162). Große Bedeutung misst sie dem Befund bei, dass in der Mehrzahl der griechisch geprägten Provinzen, für die ausreichend Belege existieren, die kultische Bezeichnung »Archierus« gegenüber der politischen etwa seit dem Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts quantitativ deutlich zurücktritt. Sie sieht in der Bevorzugung des politischen, das Ethnikon betonenden Titels den Ausdruck eines gewachsenen Bewusstseins für eine griechische und zugleich »kollektive provinzielle Identität« (S. 182). Dabei betrachtet sie die Provinziallandtage als regelrechte »Identitätsstifter« (S. 182–187). Diese These wird nochmals unterfüttert durch den Rekurs auf die Legenden mancher Landtagsprägungen, die das Ethnikon der betreffenden Provinz nennen (illustrierendes Beispiel ist Makedonien; S. 188–191). Als Quellen können allerdings nur Minimalausagen wie Titulaturen und Münzlegenden angeführt werden; eine Abstützung durch narrative Quellen ist nicht möglich.

In Kapitel IV »Die wirtschaftliche und finanzielle Dimension der Provinziallandtage« ist eine grundsätzliche Neubewertung des Aufgabenspektrums der Landtage angestrebt. Die Argumentation richtet sich ausdrücklich gegen die Thesen Deiningers, der die Aufgaben der Landtage auf die Ausrichtung des Kaiserkults einschließlich der Abhaltung von Festspielen, die Interessenvertretung der Provinzialen gegenüber römischen Funktionsträgern und die Selbstverwaltung der Koina begrenzt sah. Die Beweisführung der Verfasserin detailliert nachzuzeichnen, fehlt hier der Raum, so dass die Argumentationsstrategie an Beispielen illustriert werden muss. Die umfangreichen Kapitel (S. 193–249) über die laufenden Kosten des Landtagsbetriebs, vor allem für Personal, Ausrichtung von Spielen, Gesandtschaften und anderes, legen nahe, dass die Kostenbelastung der Landtage nicht geringfügig war, so dass der getriebene Aufwand im dritten Jahrhundert stark zusammengekürzt werden musste. Dennoch bleibt das von der Autorin dokumentierte Leitungspersonal, das sich von Provinz zu Provinz in seiner Zusammensetzung unterschied, bezüglich der Größenordnung im Rahmen der Selbstverwaltung der Landtage, so für Asia ein Ekdikos, ein Syndikos, ein Grammateus, ein οἰκονόμος τῆς Ἀσίας und ein ἀρχυροταμίης τῆς Ἀσίας (S. 198–205).

Die eigentlich finanzpolitischen Momente stehen im Folgenden im Mittelpunkt (S. 253–269). Der Ankerpunkt der Argumentation ist, dass Personen, die als Leitungspersonal des Landtags belegt sind, anderweitig relativ häufig in kommerziellen Berufen oder der staatlichen Finanzverwaltung nachweisbar sind. Paradebeispiel sind die Tres Galliae, wo für vier (ehemalige) Mitarbeiter der Finanzverwaltung des Landtags belegt

ist, dass sie auch »hohe Funktionäre der lokalen Flussschiffgesellschaften« waren (S. 254). Da insgesamt elf Ehrungen für Kassenfunktionäre des gallischen Landtags überliefert sind, kann die Autorin eine Quote von vierzig Prozent Überschneidung von zeitweise tätigen Mitarbeitern der Landtagskasse und Kollegienfunktionären registrieren. Aufgrund solcher Beobachtungen (die genannte ist zugleich die aussagekräftigste) spricht sie die Landtage als »sozioökonomische Netzwerke« an. Einige ihrer Tätigkeiten darüber hinaus als »Wirtschaftslobbyismus« zu bezeichnen, läuft nicht selten auf die Umetikettierung der von Deininger unter der Rubrik »Interessenvertretung der Provinzialen« behandelten Aspekte hinaus, so die Eingabe der Provinz Baetica gegen Viehdiebe (S. 259 f., bei Deininger, Provinziallandtage a. a. O. 129). Prinzipiell ist die darüber hinausgehende These, die Landtage hätten informell der Kontaktaufnahme von ökonomischen Akteuren und zur Ausbildung sozioökonomischer Netzwerke gedient, die in den Quellen so gut wie keine konkreten Spuren hinterlassen haben, plausibel und wohl auch konsensfähig. Aber diese Funktion bleibt ein Nebenprodukt, das – hätte es etwa keine Landtage gegeben – genauso gut auch von periodischen Sportveranstaltungen oder traditionellen Festen hervorgebracht werden konnte und wurde.

In dem Abschnitt über »Provinziallandtag und Steuererhebung« kommt die Verfasserin auf die These Theodor Mommsens zurück, dass die Landtage bei der »Repartition« der Provinzialsteuern eingebunden waren. Ganz allgemein gesprochen ist dies denkbar, je nachdem, was man unter »Einbindung« versteht, aber die Konkretion der These stößt auf unüberwindbare Schwierigkeiten. Zentrales Belegstück ist ein Titulus honorarius aus Tarraco (CIL II, 4248; CIL II²/14, 1194), in dem ein Ritter wegen seiner pflichtgemäßen Durchführung der Überprüfung des Provinzialarchivs gelobt wird (ob curam tabulari censualis fideliter administratam). Die Autorin erklärt die Ehrung damit, dass der Honorierte seine Aufgabe »im Sinne oder sogar im Auftrag des Landtags ausgeführt« habe (S. 262). Nur die erste Möglichkeit ist plausibel, so dass dieser Beleg für fiskalpolitische Initiativrechte des Landtags entfällt. Ansonsten gibt es eindeutige Belege nur aus Lycia, das, wie oben schon vermerkt, einen Sonderfall darstellt, weil Claudius dem bestehenden Koinon teilweise die Weiterführung seiner administrativen Funktionen nach der Provinzialisierung von 43 n. Chr. einräumte.

Als weiteres wirtschaftliches Kompetenzfeld der Landtage wird schließlich die »Münzprägung der Provinziallandtage« behandelt. In der Summe lässt sich hier über Bekanntes kaum hinauskommen. Die Emissionsquantitäten der Koina (nur die östlichen Landtage gaben Münzen aus) waren abhängig von der Höhe der Mitgliedsbeiträge der den Landtag beschickenden Poleis und bewegten sich etwa in der Größenordnung einer größeren Polis der Kaiserzeit (S. 271). Präganlässe waren aller Wahrscheinlichkeit dieselben, die auch auf Polisebene galten (Ausrichtung von Festen, Kaiserbesuche, Durchzug von Heeren). Mit Recht stellt die

Autorin daher fest (S. 291), dass die Koinonmünzen »sich nicht entscheidend von städtischen Prägungen abheben«. Es verhält sich also in den Provinzen, die emittierende Landtage hatten, etwa so, als ob noch eine zusätzliche Polis bei besonderen Anlässen Kupfergeld für die zeitweise erhöhte Transaktionstätigkeit auf den Markt brächte. Dass die Landtage eine zusätzliche »finanzielle Ressource« für die Reichsregierung darstellten, ist zwar bedingt richtig, bedeutete aber auf der anderen Seite für die Poliskassen, die den Landtag ja finanzierten, nur eine zusätzliche Ausgabe. Ohne Landtage hätten die Poleis eben den erhöhten Beitrag unmittelbar ausgegeben. Die Aussage: »Auch die Landtage selbst profitierten von diesem System, da sie so ihre Einkommensseite aufbessern konnten« (S. 301), bezieht sich wohl auf die Wechselgebühren, die beim Eintausch von Fremdmünzen gegen die Koinonprägungen fällig wurden (vgl. S. 276). Dabei geht es allerdings nur um einen gewissen Zusatzprofit: Nicht zu vergessen ist, dass der Landtag in seiner Gesamtheit Kostgänger der Poleis beziehungsweise Civitates war und es schon von daher nicht schlecht um seine Einkommensseite bestellt war. Nur geht es bei all dem nicht um »Wirtschaftspolitik« (S. 308), sondern um die Finanzierung einer öffentlichen Institution durch andere nach festen Regeln. Die anschließende Überlegung, die Landtage seien die Emittenten für die nicht prägenden Poleis ihrer Provinz gewesen, bleibt reine und nicht gerade wahrscheinliche Spekulation.

Schließlich fragt die Verfasserin nach dem »Beitrag der Provinziallandtage zur römischen Provinzialverwaltung«. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf Meilensteine, »auf denen als verantwortliche administrative Einheit die Provinz genannt wird« (S. 303), und schließt aus diesem Befund darauf, dass die Landtage bei der Planung und dem Bau von Straßen mitgewirkt hätten. Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, dass in den zitierten Beispieltexen die *Provinciae* nicht als administrative, sondern als geographische Größe gemeint sind (so CIL VIII, 22009, wo zudem ein Großteil des angeführten Texts ergänzt ist: [... *Karthagine usque*] ad

fines [Numidiae pro]vinciae longa [Incuria] corruptam a[et]que di[sc]iplinam restituerunt). Bei den schließlich angeführten Großspenden einiger asianischer Archiereis für öffentliche Baumaßnahmen (S. 304f.) handelt es sich um privaten Euergetismus, der *ἐν τῷ καιρῷ τῆς ἀρχιερωσύνης* praktiziert wurde. Zur offiziellen Aufgabenbeschreibung des Kaiserpriesters oder gar des Koinon gehörten solche Spenden natürlich nicht, auch wenn zu konzedieren ist, dass ein einschlägiger Erwartungsdruck auf den Amtsinhabern lastete, aber das gilt für die meisten hohen Ämter der römischen Antike.

Ob daher, wie die Autorin schreibt, als »zentrales Ergebnis« festgehalten werden kann, dass die Landtage »auch Wirtschaftspolitik betrieben«, ist eher zweifelhaft. Da die Landtage über »einen deutlich größeren und differenzierteren Stab an freien und unfreien Mitarbeitern verfügten, als bisher angenommen«, hätten sie »große Bauprojekte« finanzieren, »religiöse wie weltliche Infrastruktur« unterhalten und die »Münzprägung« mitgestalten können (S. 311). Sofern damit euergetische Stiftungen von Kaiserpriestern oder die Ausgabe von Kupfermünzen anlässlich von Kaiserfesten gemeint sind, war dies auch schon vorher bekannt. Da Edelman-Singer aber davon ausgeht, dass Infrastruktur- und »Wirtschaftspolitik« zu den Kernaufgaben der Landtage gehörte, sind manche Bedenken angebracht. Der Rezensent bleibt jedenfalls vorerst näher bei der deiningerschen These, dass das im Grunde gar nicht so zahlreiche eigentliche Verwaltungspersonal der Landtage wie Kassenwarte, Justiziere und Grammateis im Wesentlichen dazu diente, die Koina selbst zu verwalten.

Unter dem Strich hat Babett Edelman-Singer ein interessantes Buch geschrieben. Vor allem ist ihr zugute zu halten, dass sie erkannt hat, dass die Koina und *Concilia* des *Imperium Romanum* nach fünfzig Jahren eine monographische Bestandsaufnahme verdienen. Ihre Thesen sind sehr ehrgeizig und, so fürchte ich, verlangen den Quellen mitunter mehr ab, als diese herzugeben bereit sind.

Wuppertal

Armin Eich